

STADT KRAUTHEIM
STADTTEIL NEUNSTETTEN
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK NEUNSTETTEN“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 24.07.2023 bis 25.08.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis	29.09.2023	1. Immissionsschutz Unter Ziffer 7.5 auf S.13 der Begründung wurden Aussagen zu möglichen Immissionen getroffen. Wir empfehlen, diese noch zu präzisieren: - Es sollte ein einleitender Satz aufgenommen werden, dass von Photovoltaikanlagen Licht- und Blendwirkungen ausgehen können, damit ersichtlich ist, welche Art von Immissionen untersucht wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und in der Begründung entsprechend ergänzt.
			- Es sollte die Beurteilungsgrundlage erwähnt werden, aufgrund derer die Beurteilung vorgenommen wurde (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015).	Der Anregung wird gefolgt und die Beurteilungsgrundlage in der Begründung entsprechend ergänzt.
			- Es sollten, wie bereits zum Teil erfolgt, die umliegenden relevanten Immissionsorte mit den Entfernungen genannt werden. Dabei sollten keine Feldwege aber relevante Straßen (z.B. die K2315 und Zufahrtsstraßen mit betrachtet werden.	Erhebliche Blendwirkungen zur östlich befindlichen K2315 können aufgrund der Entfernung von über 600 m ausgeschlossen werden. Gemäß der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen – Anhang 2 lassen sich die Standorte, welche sich in größerer Entfernung als 100 m zur Photovoltaikanlage befinden, schon im Vorfeld ausklammern.
			- Die LAI-Hinweise enthalten Informationen zu Abständen und Himmelsrichtungen, die in die Begründung mit eingearbeitet werden können. Es ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und weshalb eine Blendwirkung auf die ermittelten Immissionsorte grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, z.B. durch Topografie, Ausrichtung und Höhe der Module, Sichthindernisse (außer Vegetation mit Ausnahme von größeren Waldgebieten), Sonnenstand Einfallswinkel etc.	Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden. Im Nordwesten befindet sich, wie in der Begründung bereits erläutert der Weiler Schollhof. Dieser befindet sich jedoch in 650 m Entfernung und liegt topographisch unterhalb des Höhenniveaus des geplanten Solarparks. Für diesen ergibt sich ein möglicher schmaler (<10°) Streifen an der Horizontgrenze. Es sind jedoch grundsätzlich keine Reflektionen oder Blendungen nach Norden zu erwarten. Der Stadtteil Neunstetten befindet sich südlich des geplanten Solarparks in etwa 1 km Entfernung. Auch hier ist keine Blendwirkung aufgrund der Lage sowie der ausreichenden Entfernung gegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wenn wie hier bereits angedeutet, Blendwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, können folgende Prüf- und Dokumentationsschritte entfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob diese erheblich sind. Dies kann in der Regel nur durch ein Blendgutachten erfolgen. In Anlehnung an die WEA-Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Hinsichtlich Straßen-, Bahn- und Flugverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der Regel jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden. - Wenn erhebliche Belästigungen durch Blendung ermittelt wurden, sind Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und entsprechende Unterlagen mit dem Bauantrag einzureichen (z.B. Länge und Höhe, Material etc. von Sichtschutzmaßnahmen). 	<p>Erhebliche Blendwirkungen können wie erläutert ausgeschlossen werden. Die Erstellung eines Blendgutachtens wird für nicht erforderlich gehalten.</p>
			<p>Im Plangebiet sind auch Transformatorstationen zulässig (vgl. Ziffer. 1.1 der Textlichen Festsetzungen). In der Begründung wird unter Ziffer 5.1 von 4 geplanten Trafostationen gesprochen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begrifflichkeit entsprechend korrigiert.</p>
			<p>Im Umweltbericht bzw. in der Begründung sollte der Aspekt des möglichen Schadstoffeintrages durch wassergefährdende Stoffe bei den Schutzgütern Boden und/oder Wasser betrachtet werden. Hier sollte vermerkt werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne sollte so groß bemessen sein, dass die gesamte Ölinhaltmenge aufgenommen werden kann. Es kann auch ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Betrachtung der Transformatorstationen erfolgt im Rahmen des Umweltberichts. Zudem wird ein Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p>Wenn es sich nicht um Gießbarz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem Bauantrag noch folgende Fragen beantwortet und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden: Lage und Ausführung der Trafostationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Ölmenge (m³ und kg) beinhaltet der jeweilige Trafo? - Welche Wassergefährdungsklasse (WGK) hat das Öl? - Wie groß ist die Auffangwanne des einzelnen Trafos dimensioniert? - Erfüllt die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV. 	<p>Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung im Zuge des Bauantrages berücksichtigt. Es wurde ein Hinweis zur Errichtung von Trafo- bzw. Transformatoren aufgenommen.</p>
			<p>2. Wasserwirtschaft Oberflächengewässer sind nicht betroffen bzw. die Belange sind berücksichtigt. Bei der Fläche handelt es sich hier um ein „Hochwasserentstehungsgebiet“, das drei unterschiedliche Gewässereinzugsgebiete betrifft. Wir gehen davon aus, dass vorhandene Mulden, Senken und Entwässerungsbahnen so erhalten werden, dass der natürliche Oberflächenabfluss auch im Starkregenfall im jeweiligen Einzugsgebiet gewahrt bleibt. Die Versickerung des Niederschlagswassers muss schadlos über den bewachsenen Oberboden erfolgen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser). Dachflächen (z. B. Trafostationen) dürfen keine unbeschichteten Metalle (Blei, Kupfer, Zink) enthalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an den Vorhabensträger weitergegeben. Dies wird durch den Vorhabensträger im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage entsprechend beachtet. Dies wurde bereits verpflichtend in den Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir weisen darauf hin, dass zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden dürfen.</p> <p>Zufahrts- und sonstige Stellflächen sollten wasserdurchlässig befestigt werden oder das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf die angrenzenden Flächen abzuleiten und oberflächlich über die bewachsene Bodenschicht zu versickern.</p> <p>Wir haben keine Kenntnis, ob die Flächen drainiert sind. Sollten im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den städtebaulichen Vertrag mitaufgenommen.</p> <p>Dies wurde bereits verpflichtend in den Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Flurbereinigung Krautheim-Neunstetten wurden laut Flurneuordnungsamt in diesem Bereich keine Drainagen verlegt. Die Eigentümer wurden ebenfalls befragt. Diese teilen mit, dass in den Grundstücken keine Drainagen liegen.</p>
			<p>Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgenden Hinweis in die textliche Festsetzung zu übernehmen:</p> <p><i>Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Windischbuch-Neunstetten-Oberndorf. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 12.09.1994 sind zu beachten. Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohe und Schraubanker aus Sicht des Allgemeiner Grundwasserschutzes nicht zulässig.</i></p> <p>In Ziffer 4.3 der Begründung wurde auf den § 2 Abs. 1 der WSG Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes Windischbuch-Neunstetten-Oberndorf im Hinblick auf das Errichten von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Der § 2 Abs.1 der Verordnung nimmt jedoch nur auf die SchALVO Bezug.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird jedoch ein Hinweis zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung in den bestehenden Hinweis zur Grundwasserfreilegung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis in der Begründung mit Verweis auf § 2 Abs. 1 der WSG-Rechtsverordnung wird beispielhaft genannt und stellt keine abschließende Auflistung aller geltenden Regelungen der WSG-Rechtsverordnung dar. Die WSG-Rechtsverordnung gilt unabhängig davon und ist grundsätzlich zu beachten. Es wurde ein Hinweis zum Wasserschutzgebiet in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>3. Bodenschutz</p> <p>Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im Textteil unter Ziffer III Hinweise, 3. Bodenschutz zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. - Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt und der bestehende Hinweis zum Bodenschutz entsprechend ergänzt.</p>
			<p>4. Naturschutz</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Wir gehen davon aus, dass insbesondere Feldlerchenreviere betroffen sein werden. Eine Erfassung von Brutvögeln gem. Südbeck ist demzufolge erforderlich. Darüber hinaus halten wir für Falter</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und laut Fachgutachter eine Brutvogelerfassung gem. Südbeck durchgeführt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>und Reptilien mindestens eine Habitatpotentialanalyse für erforderlich. Wir empfehlen, die Ergebnisse mit uns abzustimmen und ggf. weiter erforderliche Schritte zu besprechen. Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist nicht ersichtlich, da Lebensräume hierfür nicht ersichtlich sind.</p>	<p>Eine mögliche Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien sowie der Falter wurde im Fachbeitrag Artenschutz untersucht und die potentiellen Lebensräume dargestellt.</p>
			<p><u>Schutzgebiete</u> Innerhalb des Plangebiets liegen das ges. gesch. Biotop „Feldhecke I nördlich Neunstetten“ (Nr. 165231262002) sowie die ges. gesch. Magere Flachland-Mähwiese „Magerwiese im Seebachtal nordwestlich Neunstetten“. Beide Biotope werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (PFB1 und PFB2). Eingriffe sind ebenfalls nicht geplant. Eine Beeinträchtigung vom Vorhaben ist folglich nicht ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Streuobstwiese im Osten des Plangebiets (PFB2) um einen gesetzlich geschützten Bestand handelt. Dies sollte in die Planung noch entsprechend aufgenommen werden. Wir regen an, den nordöstlichen Bereich nicht in das Plangebiet einzubeziehen. Eine Erforderlichkeit hierfür ist in der Begründung nicht dargestellt.</p>	<p>Die Einschätzung, dass sich keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das gesetzlich geschützte Biotop sowie die gesetzlich geschützte Flachland-Mähwiese ergibt, wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend ergänzt. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wurde die Abgrenzung der Flachlandmähwiese ebenfalls zeichnerisch aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.</p>
			<p><u>Biotopverbund</u> Es liegen Teile des Flurstücks 11589 (Neunstetten) innerhalb von Kernflächen bzw. Kernräumen mittlerer Standorte des Biotopverbunds. Geringe Teile des Kernraums gehen durch die Planung verloren. Da der überwiegende Teil des im Planungsraum liegenden Kernraums als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geschützt und durch das PFG2 als Blühfläche angelegt wird, wird der Biotopverbund deutlich gestärkt und gesichert. Der größte Teil des Plangebiets liegt innerhalb der Feldvogelkulisse des Biotopverbunds. Dies ist in den Unterlagen darzustellen und aufzugreifen. Eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung liegt nicht vor, wir gehen davon aus, dass dies Teil des Umweltberichts sein wird. Sollte es zu einem ÖP-Defizit durch das Vorhaben kommen, regen wir an, einen Ausgleich innerhalb des Plangebiets anzustreben.</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage von Teilen des Plangebietes- innerhalb einer Kernfläche bzw. innerhalb eines Kernraums wird zur Kenntnis genommen. Wie angeregt wurde der Teilbereich mit den bisher festgesetzten Pflanzbindungen bzw. dem Pflanzgebot „Blühfläche“ aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Die Lage innerhalb der Feldvogelkulisse und die Auswirkungen der Planung werden laut Fachgutachter im Umweltbericht behandelt. Der Ausgleich erfolgt vollständig innerhalb des Plangebiets.</p>
			<p><u>Weitere Anregungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Ziffer. 4.1 S. 2 Textliche Festsetzung ist festgesetzt, dass bis zu 6 Zufahrten zur Sondergebietsfläche zulässig sind. Wir regen an, Aussagen zur Lage und zur Ausgestaltung zu ergänzen. Zumindest ist jedoch festzusetzen, dass diese nicht in den Pfb und pfg – Flächen im nordöstlichen Bereich liegen dürfen. - Aussagen zur Farbe der Einfriedung sind nicht enthalten. Nachdem in Ziffer II.1 Textliche Festsetzungen die Farbgebung für Nebenanlagen geregelt ist, sollte diese auch für Einfriedungen festgesetzt werden. - Eine Einfriedung der Flächen mit PFB1, PFB2 und PFG2 ist derzeit nicht ausgeschlossen. Sollte der angeregten Gebietsverkleinerung nicht entsprochen werden, ist zumindest festzusetzen, dass dieser Bereich nicht gezäunt werden darf. - Wir gehen davon aus, dass noch Pflanzlisten für PFG1 und PFG2 ergänzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der nordöstliche Bereich wurde wie angeregt aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Der Anregung wird gefolgt und eine Aussage zur Farbgebung der Einfriedungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der nordöstliche Bereich wurde wie angeregt aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Der Anregung wurde gefolgt und die Pflanzlisten ergänzt.</p>
			<p>5. Landwirtschaftsamt Das Plangebiet befindet sich in der Gebietskulisse des EEG im benachteiligten Gebiet. Die Bodenzahl im Plangebiet liegt durchschnittlich über 50. In der aktuell gültigen digitalen Flurbilanz 2022 ist die Fläche als Vorrangflur eingestuft und ist somit als besonders landbauwürdige Fläche der</p>	<p>Im Plangebiet weisen mehr als 50% der Flächen eine Bodenzahl über 50 auf. Eine Abweichung vom Kriterium der Bodenzahl ist jedoch bezogen auf das übergeordnete Ziel zur Schaffung erneuerbarer Energien</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Durch die Größe des Plangebietes wird ein erheblicher Umfang landwirtschaftlicher Fläche, der höchsten Wertstufe, für eine lange Dauer, der Landwirtschaft entzogen. Unseres Erachtens ist die Abwägung der Bodenwertzahl 50, des Kriterienkatalogs der Stadt Krautheim, kein weicher Faktor. Durchschnittliche Bodenzahlen über 50, hier sogar fast im ganzen Plangebiet über 60, sind in der Gemeinde Krautheim und vor allem im Jagsttal sehr rar und hauptsächlich in den Talauenlagen zu finden. Dadurch steigt die Wertigkeit der Fläche für die Agrarstruktur im Umkreis des Plangebietes. Diese Bedeutung ist in der Vorhabenplanung deshalb schwerwiegender zu gewichten. Zudem wird dieses Kriterium hier schon überschritten, die Abweichung jedoch zugelassen. Die Begründung der Zulassung wird im Übrigen in der Regel für andere Vorhaben auch zutreffen, womit dieses Kriterium quasi irrelevant wird.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange halten wir deshalb für nicht im angemessenen Umfang berücksichtigt und in erheblichem Umfang für betroffen.</p> <p>Im Übrigen wurden wir zu den Standortkriterien der Stadt bisher nicht beteiligt. So halten wir ein Kriterium, Flächen der Wertstufe „Vorbehaltsflur 2“ und schlechter der Digitalen Flurbilanz hierfür vorzusehen, für wesentlich geeigneter.</p>	<p>sinnvoll, da zum einen keine landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betroffen sind und es sich zum anderen eine erosionsgefährdete Kuppen- und leichte Hanglage handelt. Darüber hinaus handelt es sich um einen trockenen bis sehr trockenen Standort und ist kaum einsehbar. Ein wesentlicher Punkt stellt auch die Flächenverfügbarkeit dar. Darüber hinaus steht der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Die Stadt Krautheim macht daher von der im Kriterienkatalog enthaltenen Ausnahmeregelung beim Kriterium Bodenwertzahl Gebrauch.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>6. Abfallrecht Wir regen an, in die Planung als Hinweis aufzunehmen, dass bei einem Erdaushub von mehr als 500 m³ gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen ist, und dass Erdaushub, der durch das Vorhaben entsteht, möglichst vor Ort zu verwenden ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zum Erdaushub in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>7. Baurecht Bei der Angabe der Rechtsgrundlage im Textteil sollten folgende Angaben aktualisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des TierhaltungskennzeichnungsG vom 28.7.2023 (BGBl. I Nr. 221). - Die Landesbauordnung in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau vom 13.6.2023 (GBl. S. 170). - Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176). 	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass auf die neuste Rechtsgrundlage mit Datum vom 28.07.2023 verwiesen wird.</p> <p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass auf die neuste Rechtsgrundlage mit Datum vom 13.06.2023 verwiesen wird.</p> <p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass auf die neuste Rechtsgrundlage mit Datum vom 03.07.2023 verwiesen wird.</p>
			<p>8. Weitere beteiligte Stellen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Am Verfahren wurden ferner das Forstamt, das Straßenverkehrsamt, das Vermessungsamt, das Straßenbauamt, Flurneuordnungsamt und der Denkmalschutz beteiligt. Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.	
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	16.08.2023	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien am 21.10.2022 vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Krautheim stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen, bereits um sie regionalplanerisch zu sichern.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Stuttgart - Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir lediglich darauf hin, dass der BPL genehmigungspflichtig ist, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgeschlossen werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Durch die vorliegende Planung wird den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bereits Rechnung getragen.
			(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	Die Einschätzung, dass sich die Errichtung und der Betrieb von Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im überwiegend öffentlichen Interesse befinden, wird zur Kenntnis genommen.
			(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der	Der Hinweis zu den Klimaschutzziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringender Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden</p>	<p>Die Bestimmungen des KlimaG BW werden zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p>	<p>Die Einschätzung, dass der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu kommt, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasemission in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom</p>	<p>Die Einschätzung, dass es sich bei der photovoltaischen Stromerzeugung um eine sehr emissionsarme Art der Stromerzeugung handelt, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 20,06 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung aus Sicht des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Landwirtschaft</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p> <p>Aus Sicht der Höheren Landwirtschaftsbehörde sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich.</p> <p>U.E. sind nur solche Flächen zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Vorgeprägte Standorte wie Deponien und Konversionsflächen sind auf der Gemarkung der Stadt Krautheim, welche sich für eine Nutzung als Freiflächenphotovoltaik eignen, nicht vorhanden.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Darüber hinaus werden zur Erreichung des hohen Flächenziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um das gesetzte Flächenziel zu erreichen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.</p> <p>Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht auf die Flurbilanz 2022 eingegangen. Die Flächen des Plangebietes befinden sich in der Vorrangflur (Wertstufe I). Es handelt sich hierbei um gute bis sehr gute Böden und Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Stadt Krautheim begründet, daher umfassend die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Der Kriterien des Kriterienkatalogs der Stadt Krautheim für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden bis auf das Kriterium der Bodenwertzahl vollständig eingehalten und erfüllt. Eine Abweichung vom Kriterium der Bodenwertzahl ist jedoch bezogen auf das übergeordnete Ziel zur Schaffung erneuerbarer Energien sinnvoll, da zum einen keine landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betroffen sind und es sich zum anderen eine erosionsexponierte Kuppen- und leichte Hanglage handelt. Darüber hinaus handelt es sich um einen trockenen bis sehr trockenen Standort und ist kaum einsehbar. Ein wesentlicher Punkt stellt auch die Flächenverfügbarkeit dar. Darüber hinaus steht der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Die Stadt Krautheim macht daher von der im Kriterienkatalog enthaltenen Ausnahmeregelung beim Kriterium Bodenwertzahl gebrauch. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Einstufung in Vorrangflur /Vorbehaltsflur Stufe I bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im HLK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p>	<p>Die Aussage, dass es sich bei den Flächen des Plangebietes um gute landwirtschaftliche Standorte handelt, den Flächen jedoch keine herausragende Stellung im Hohenlohekreis zukommt, da diese Wertstufe häufig vorkommt, wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Krautheim ist sich der Verantwortung im Sinne der Ressourcenschonung bewusst und begründet daher die Nutzung der im Kriterienkatalog enthaltenen Ausnahmeregelung umfassend.</p>
			<p>II. Bewertung des Standortes Neunstetten / Krautheim Das knapp 21 ha große Plangebiet liegt nordwestlich des Stadtteils Neunstetten. Es ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten).</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorrangflur eingestuft. Für den HLK ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar; auch ist eine „Regeneration des Bodens unter PV“ (Begründung S. 8) nicht erforderlich. Solche Flächen sollen u.E. nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet (Begründung S. 1) bzw. entlang von Autobahnen und die daraus resultierende EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen wie oft vermutet bzw. um vorbelastete Flächen. Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits deshalb zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung zur Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Die Stadt Krautheim begründet, daher umfassend die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Festsetzung zum Rückbau der Anlage aufgenommen.</p>
			<p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im</p>	<p>Die Einschätzung, dass bereits ausreichend Grünland vorhanden ist, wird zur Kenntnis genommen. Dies stellt jedoch einen Widerspruch zum Grünlandumwandlungsverbot dar. Darin wird die hohe Bedeutung des Dauergrünlandes und sein ökologischer Wert hervorgehoben.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>HLK und insbesondere in den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.</p> <p>Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik u.E. nach noch vergrößern.</p> <p>Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.</p> <p>Auch die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind unklar (S. 8 Grünfläche); ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung oder als Wiese auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten.</p> <p>Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB.</p>	<p>Die Aussage, dass genügend Grünland vorhanden ist, wird nur aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. Durch die Photovoltaikanlage erfolgt eine Aufwertung auch aus Gesichtspunkten des Artenschutzes.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Vorgaben zur Pflege bzw. Nutzung der Grünlandflächen unter und zwischen den Modulen bzw. außerhalb der Modulreihen gemacht. Dabei ist sowohl eine Mahd mit Abräumen, als auch die Beweidung zulässig. Ein abschließendes Nutzungskonzept kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht erstellt werden. Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb auf den Solarparkflächen eine Nutzung (Beweidung, Mahd) entsprechend der Vorgaben im Bebauungsplan vornehmen kann, ist dies laut Fachgutachter einer reinen Pflege immer zu bevorzugen.</p>
			<p><u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
4.	RP Freiburg - Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau /	15.08.2023	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Geotechnik in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Bodenschutz wurde bereits entsprechend ergänzt.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Windischbuch-Neunstätten-Oberndorf“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 128-224) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu</p>	<p>Der Hinweis zum Grundwasserschutz wird zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen ist bereits ein Hinweis zur Grundwasserfreilegung aufgenommen worden. Dieser wurde um den Grundwasserschutz des bestehenden Wasserschutzgebietes ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	03.08.2023	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	25.07.2023	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de →Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind.41 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.09.2023	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der geplante Solarpark liegt innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. <p>Dem Bebauungsplan "Solarpark Neunstetten" in Krautheim wird mit folgender Auflage zugestimmt: Aufgrund der Position des Solarparkes innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke ist eine unabdingbare Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module durch tieffliegende Hubschrauber (z.B. durch aufgewirbelten Dreck) aufgrund des vor Ort genutzten Höhenbandes zwingend erforderlich!</p>	Die Zustimmung zur Planung unter Einhaltung der Auflage (unabdingbare Haftungsfreistellungserklärung) wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an den Vorhabensträger weitergegeben.
10.	Netze BW GmbH	11.08.2023	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken zum derzeitigen Planungsstand.</p> <p>Am Rande außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de angefordert werden. Ausschließlich für Planungszwecke können auch die Dateiformate dxf und dwg angefordert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den angrenzenden Bestandsleitungen wurde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	17.08.2023	Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet sowie in der Ausgleichsfläche befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg - NOW	07.08.2023	Im betreffenden Plangebiet in Neunstetten befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	IHK Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	24.07.2023	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
16.	LNW Baden-Württemberg, Hohenlohekreis	29.09.2023	Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung: 1. Umfang Bei dem Solarpark mit einem Gesamtumfang von ca. 20 Hektar handelt es sich um den uns bisher bekannten größten Solarpark im Hohenlohekreis. Bevor eine solch große Freifläche mit Modulen überstellt wird, sehen wir es als notwendig an, dass zur Einsparung von Freiflächen das innerörtliche Potential in der Gemeinde Krautheim ausgeschöpft wird, einschließlich Parkflächen. Hier gibt es noch ein hohes Potential und wir erwarten hierzu konkrete Angaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Darüber hinaus werden zur Erreichung des hohen Flächenziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Installation von

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				PV-Anlagen auf Dachflächen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um das gesetzte Flächenziel zu erreichen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
			2.Biotopverbund Wir erwarten auch Angaben zu den Auswirkungen der Planung auf die landesweite Feldvogelkullisse. Ein großer Teil des Plangebiets gehört zu den prioritären Offenlandflächen, ein weiterer Teil zum Halboffenland Entwicklungsflächen.	Der Anregung wurde gefolgt und die Arten im Fachbeitrag Artenschutz ausführlicher behandelt, die als Brutvögel oder Nahrungsgäste eingestuft wurden und einen in Baden-Württemberg nicht günstigen Erhaltungszustand besitzen.
			3.Streuobstwiesenschutz Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Streuobstwiese im Plangebiet um einen gesetzlich geschützten Streuobstbestand handelt. Die Unterlagen entsprechend ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt und die Planunterlagen entsprechend ergänzt.
			4.Konkrete Planung -Eine GRZ von 0,7 ist deutlich höher als in den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen genannt wird (s. NABU Deutschland e.V. v. 2010). Danach sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens um die 50 % betragen. Die GRZ daher noch reduzieren.	An der GRZ von 0,7 wird weiterhin festgehalten, um eine ausreichende Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen. Die GRZ stellt hierbei nicht den Wert der Versiegelung, sondern der mit Modulen überdeckten Fläche dar.
			-Die zulässige Höhe von bis zu 6 m für betriebsbezogene Anlagen/Betriebsanlagen ist soweit uns bekannt der bisher höchste Wert bei Freiflächensolaranlagen im Kreis. Wir erwarten eine Reduzierung.	An der zulässigen Höhe von 6 m für betriebsbezogenen Anlagen/Betriebsanlagen wird aufgrund der betrieblichen Anforderungen und der bewegten Topographie weiterhin festgehalten.
			-Die Standorte der Transformatorenstationen bzw. Nebenanlagen, -gebäude im Plan mit darstellen und Flachdächer von Nebenanlagen begrünen.	Die Standorte der Trafostationen sind bereits im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Eine Dachbegrünung der Nebenanlagen wird aufgrund ihres geringen Flächenanteils am Plangebiet und der geringen Versiegelung nicht gefolgt.
			-Östlich des mitten durch das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweges befindet sich gemäß unserer Kenntnis auf der gesamten Länge und in einer Breite von mindestens 7 m eine Ausgleichsfläche des Flurneuordnungsverfahrens Krautheim-Neunstetten (Maßnahme L 15 – Wegbegleitpflanzung entlang des geplanten Schotterweges Nr.189 usw., Grünstreifen mit Bäumen, gruppenweise Bepflanzung mit Streuobst-Hochstämmen, Gesamtlänge ca. 700 m, Breite ca. 7 m). Die Pflanzungen sind gem. dem google-Luftbild erfolgt. Die Ausgleichsfläche als Pflanzbindungsfläche mit zugehöriger Pflege festsetzen. Außerdem für den öffentlichen Grünstreifen mit Wassergraben westlich des Wirtschaftsweges eine extensive Pflege mit aufnehmen. Gem. Zif.5.2, S.8 der Begründung sind bis zu 6 Zufahrten entlang des Wirtschaftsweges vorgesehen. Wo genau sollen diese angelegt werden? Bei Eingriffen in die öffentlichen Grünflächen wird ein Ausgleich erforderlich. Wir erwarten, dass auf vorhandene Pflanzungen Rücksicht genommen wird.	Der Hinweis das sich im Bereich des Flst. 11588 eine Ausgleichsmaßnahme des Flurneuordnungsverfahrens befindet, wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen entsprechend berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt und die bestehenden Bäume mit einer Pflanzbindung festgesetzt. Die im Rahmen des Pflegeplans zur Flurneuordnung festgelegte, extensive Pflege wird durch eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert. Die genaue Lage der Zufahrten liegt zum aktuellen Planungsstand noch nicht vor. Eine exakte Regelung der Lage der Zufahrten soll jedoch nicht erfolgen, um einen ausreichenden Spielraum bei der Planung der Anlage zu ermöglichen. Die bestehenden Bäume wurden zum Erhalt festgesetzt und sind daher bei der Planung der Zufahrten zu berücksichtigen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>-Bei einer Änderung des Flurbereinigungsplanes 2012 wurde vom mittigen Wirtschaftsweg aus Richtung Norden eine weitere ca. 1.000 m² große Ausgleichsfläche festgelegt. Wir erwarten eine Prüfung, ob sich diese Fläche noch innerhalb oder außerhalb des Plangebiets im Norden befindet. Unabhängig davon sind die Auswirkungen der Planung auf die Fläche zu klären.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Lage der Ausgleichsfläche (L25) entsprechend überprüft. Diese befindet sich außerhalb des Plangebietes am nordöstlichen Gebietsrand im Bereich des Flst.11588. Negative Auswirkungen sind laut Fachgutachter nicht zu erwarten. Angrenzend wird ein 5,00 m breiter Blühstreifen ergänzt.</p>
			<p>-Das Mahdgut unter den Modulen ebenfalls abräumen, da sonst aufgrund der Nährstoffanreicherung unter den Modulen ausgedehnte Brennesselfluren entstehen können (s. Anlage). Bei der noch ausstehenden Bilanzierung auf jeden Fall wegen der Verschattung unter den Modulen einen Abzug vornehmen.</p>	<p>Das Mahdgut unter den Modulreihen wird soweit technisch möglich abgeräumt. Die verschatteten Bereiche sind laut Umweltgutachter in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend geringer bewertet.</p>
			<p>-Die großen Flächen im Solarpark nur abschnittsweise mähen.</p>	<p>Ein konkretes Pflegekonzept wurde auf Ebene des Bebauungsplans laut Fachgutachter noch nicht festgelegt. Der Vorschlag wird geprüft.</p>
			<p>-Angesichts der fehlenden Arterhebungen ist eine abschließende Beurteilung der grünordnerischen und weiteren Maßnahmen nicht möglich. Wir gehen aber davon aus, dass zur Verhinderung von Bodenbruten zusätzliche vergrämende Maßnahmen erforderlich werden (z.B. Flatterbänder). Beim Artenschutz auch das Bibervorkommen im östlich angrenzenden Teich berücksichtigen.</p>	<p>Im Fachbeitrag Artenschutz wurden sowohl die europäischen Vogelarten, Pflanzen sowie auch die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie behandelt. Für die Feldlerche wird eine vorgezogene Maßnahme (CEF) notwendig, welche als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Diese Maßnahme gilt auch für das Rebhuhn. Der Anregung wurde gefolgt und das Vorkommen des Bibers in den Fachbeiträgen behandelt.</p>
			<p>-Beleuchtungen generell ausschließen (s. hierzu auch S.11 der Begründung). Durch die Lage mitten im Außenbereich und die Größe der Anlage stellen Beleuchtungen (auch zeitweise) erhebliche Beeinträchtigungen dar.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. In den textlichen Festsetzungen wurde die dauerhafte Beleuchtung für unzulässig erklärt.</p>
			<p>-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers unbeschichtete Metalldächer, -fassaden ausschließen (s. hierzu auch S.11 der Begründung).</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. In den textlichen Festsetzungen wurden unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen für unzulässig erklärt.</p>
			<p>-Dauerhaft genutzte Zufahrten und Unterhaltungswege wasserdurchlässig anlegen und den vorhandenen Wirtschaftsweg durch das Plangebiet als wasserdurchlässigen Weg festsetzen.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. In den textlichen Festsetzungen wurden wasserdurchlässige Beläge für die Zufahrten festgesetzt.</p>
			<p><u>-Zu Einfriedungen:</u> Zur landschaftlichen Einbindung und Unterstützung des Biotopverbunds eine Einzäunung der umgrenzenden Pflanzgebotflächen PFG 1, der privaten Grünfläche im Nordosten und der öffentlichen Grünflächen entlang des mittigen Wirtschaftsweges ausdrücklich ausschließen. Den Mindestbodenabstand bei Einfriedungen auf 20 - 25 cm erhöhen, da wegen dichtem Grasaufwuchs usw. entlang der Einfriedungen sonst keine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und eine Einfriedung der umgebenden Pflanzgebotfläche ausgeschlossen. Die private Grünfläche im Norden wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt und der Mindestbodenabstand bei Einfriedungen belassen.</p>
			<p>-Die Farbgebung der Einfriedigungen wie bei den Nebenanlagen vorsehen und Grüntöne ausschließen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Farbgebung für die Einfriedigungen wie bei den Nebenanlagen vorgegeben. An der Zulässigkeit von natürlichen Grüntönen für die Einfriedigungen wird festgehalten.</p>
			<p>-Die Biotopstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebiets vor den Bauarbeiten ausreichend schützen (z.B. durch Absperrbänder, Bauzäune) und dort keine Lagerflächen vorsehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir empfehlen eine ökologische Baubegleitung.	
			-Bei einem Rückbau der Anlage sollten die umgebenden Pflanzstreifen zur Förderung der Biodiversität und zum Schutz vor Erosion und Austrocknung (in Zeiten des Klimawandels besonders wichtig) möglichst erhalten bleiben. Die Pflanzstreifen befinden sich überwiegend entlang vorhandener Wege. Wir weisen darauf hin, dass vor einer Rückumwandlung in Ackerflächen und vor einem Grünlandumbruch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			-Bei den externen Leitungen ist der Artenschutz genauso zu beachten. Wo sollen die Leitungen genau verlaufen?	Wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis an den Vorhabensträger weitergegeben. Der genaue Verlauf der Leitungen ist noch nicht bekannt.
17.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	03.08.2023	In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie gleichzeitig den Kreisbauernverband Neckar-Odenwald, e.V., Amtsstraße 22, 74722 Buchen anzuhören, da sich der Stadtteil Neunstetten in dessen Verbandsgebiet befindet.	Wird zur Kenntnis genommen und der Kreisbauernverband Neckar-Odenwald e.V. im weiteren Verfahren beteiligt.
			Zunächst stellen wir fest, dass der geplante Solarpark Neunstetten eine Flächengröße von ca. 20,6 ha umfasst. Es werden durch die Planungen wertvolle Ackerflächen in Anspruch genommen, welche der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz dienen. Diese Flächen scheidet somit unwiderruflich aus der landwirtschaftlichen Produktion aus und stehen nicht mehr zur Verfügung. Dies ändert auch eine mögliche untergeordnete Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke unter den PV-Modulen nicht. Die Belastung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits jetzt sehr hoch. Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann wäre auch ein Rückbau denkbar, wenn die Nahrungsmittelerzeugung dies erfordert.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein unwiderrufliches Ausscheiden der Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion liegt nicht vor. Nach der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Solarparks wird die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Flächen werden von zwei Bewirtschaftern bewirtschaftet. Mit beiden Bewirtschaftern wurde vorab das Gespräch gesucht. Bei einem Bewirtschafter handelt es sich zugleich um einen Teileigentümer der geplanten Solarparkflächen. Aufgrund der eigenen betriebswirtschaftlichen Entscheidung ist eine Gefährdung des Betriebs durch die Photovoltaik ausgeschlossen. Der andere Bewirtschafter verliert durch den Solarpark nach seinen Angaben etwa 5% Bewirtschaftungsflächen und schließt eine Gefährdung seines Betriebs hierdurch aus. Eine Gefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist daher ausgeschlossen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
			Bei der jetzigen Konstellation der Umsetzung durch E.ON als Investor geht landwirtschaftliche Fläche über Jahrzehnte verloren, selbst dann, wenn die Nahrungsmittelerzeugung künftig womöglich eine höhere Priorität als Energieerzeugung einfordern würde.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zudem sehen wir die Umsetzung großer Freiflächenanlagen über 5 ha im Rahmen von Investorenlösungen insgesamt kritisch, da diese dann aus Kapitalbeschaffungsgründen zwangsläufig zum Spielball werden. Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für einen möglichen Investor erforderlich, die Photovoltaikanlage diene damit nur der Absicherung dessen Existenz.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gilt gemäß BauGB nicht die Privilegierung nach § 35 BauGB. Für diese Anlagen ist ein Bebauungsplan aufzustellen.
			Auch sehen wir im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen deshalb zusätzlich an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen.	Die Dachflächen sind nicht ausreichend, um hohe Flächenziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
			Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18.	Stadt Boxberg	04.08.2023	Grundsätzlich bestehen von Seiten der Stadt Boxberg keine Bedenken gegen die Planung. Von Seiten der Ortsverwaltung Windischbuch wurde angeregt, bei Neuausweisungen von Photovoltaikanlagen den Bodenwert aus den Entscheidungskriterien der Stadt Krautheim zu beachten. Nach den Angaben in den ausgelegten Unterlagen wird dieses Kriterium (nicht mehr als 50 % Flächen über Bodenwertzahl 50) nicht erfüllt. Der Gemeinderat der Stadt Boxberg hat hier sogar einen Richtwert von 45 Bodenpunkten für die gesamte Fläche festgesetzt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Kriterien des Kriterienkatalogs der Stadt Krautheim für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden bis auf das Kriterium der Bodenwertzahl vollständig eingehalten und erfüllt. Eine Abweichung vom Kriterium der Bodenwertzahl ist jedoch bezogen auf das übergeordnete Ziel zur Schaffung erneuerbarer Energien sinnvoll, da zum einen keine landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betroffen sind und es sich zum anderen um einen erosionsgefährdeten Kuppen- und leichte Hanglage handelt. Darüber hinaus handelt es sich um einen trockenen bis sehr trockenen Standort und ist kaum einsehbar. Ein wesentlicher Punkt stellt auch die Flächenverfügbarkeit dar. Dieser befindet sich auf Gemarkung der Gemeinde Schöntal. Darüber hinaus steht der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Die Stadt Krautheim macht daher von der im Kriterienkatalog enthaltenen Ausnahmeregelung beim Kriterium Bodenwertzahl Gebrauch. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.
19.	Stadt Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Assamstadt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Dörzbach	31.07.2023	Die Gemeinde Dörzbach hat den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Neunstetten“ zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde Dörzbach werden nicht berührt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22.	Gemeinde Schöntal	26.07.2023	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Ravenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	GVV Osterburken	24.07.2023	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich des Bebauungsplans „Solarpark Neunstetten“.Es werden keine Einwendungen erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
26.	vVG Künzelsau-Ingelfingen	25.07.2023	Die Stadt Künzelsau hat keine Einwendungen gegen den geplanten „Solarpark Neunstetten“.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
27.	vVG Bad Mergentheim	15.08.2023	Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.